2.5. Schuldrecht / Droit des obligations

2.5.2. Haftpflichtrecht / Responsabilité civile

(8) Beschädigung von Bäumen; Schadensbegriff und Grundsätze der Schadensberechnung. Die Verbandsrichtlinien zur Wertberechnung von Bäumen sind nicht massgebend; ist die Anpflanzung eines entsprechenden Ersatzbaumes unmöglich, sind die (fiktiven) Wiederherstellungskosten kein ersatzfähiger Schaden.

Bundesgericht, I. Zivilabteilung, 19.1.2001, *Einwohnergemeinde Bern c. Z.*, BGE 127 III 73.

Bemerkungen von Prof. Dr. iur. VITO ROBERTO, Rechtsanwalt, Zürich; Universität St. Gallen



Zusammenfassung des Sachverhalts:

Im Mai 1991 kam ein Personenwagen in Bern von der Strasse ab und fuhr gegen eine Esche. Die Einwohnergemeinde Bern als Eigentümerin des Baumes erhielt den geforderten Betrag von CHF 8526, womit das Schadensereignis abschliessend geregelt wurde. Kaum einen Monat später fuhr ein anderer Personenwagen in dieselbe Esche. Diese erneute Beschädigung des Baumes führte zu der hier vorliegenden Streitigkeit, da der Schädiger diesmal nicht bereit war, den von der Einwohnergemeinde verlangten Schadenersatz in der Höhe von über CHF 27000 zu bezahlen. Während das Bezirksgericht Zürich die Klage im Umfang von über CHF 26000 guthiess, reduzierte das Obergericht den Betrag auf CHF 2000. Die dagegen erhobene Berufung heisst das Bundesgericht teilweise gut und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Zusammenfassung der Erwägungen:

"Im Berufungsverfahren wird als Rechtsfrage geprüft, ob das Sachgericht dem angefochtenen Urteil einen zutreffenden Rechtsbegriff des Schadens zugrundegelegt und den Schaden nach zutreffenden Rechtsgrundsätzen berechnet hat; dagegen beschlagen Feststellungen zu Bestand und Umfang eines Schadens grundsätzlich vom kantonalen Gericht abschliessend zu beurteilende Tatfragen (...). Das schweizerische Obligationenrecht definiert den ersatzfähigen Schaden trotz seiner zentralen Bedeutung im Schadenersatzrecht nicht. Nach allgemeiner Auffassung entspricht der haftpflichtrechtlich relevante Schaden der Differenz zwischen dem gegenwärtigen, nach dem schädigenden Ereignis festgestellten Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte".

Aufgrund des Akzessionsprinzips gehören Bäume dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sie wachsen, weshalb an sich für die Schadensberechnung die Werteinbusse des Grundstücks massgebend wäre. Nun tritt aber unter Umständen "ein wirtschaftlicher Schaden gar nicht ein, etwa wenn durch die Zerstörung eines Baumes die Überbaubarkeit eines Grundstücks erst ermöglicht und damit dessen Wert erhöht wird".

Da sich im vorliegenden Fall eine Werteinbusse des Grundstücks nicht mit vernünftigem Aufwand feststellen lässt, ist "zur Berechnung des Schadens vom Baum selbst als der vom schädigenden Ereignis direkt betroffenen Sache auszugehen (vgl. BGE 116 II 441, 444)." Aufgrund der eingeschränkten Verkehrsfähigkeit von ausgewachsenen Bäumen ist die Ermittlung der Anschaffungskosten für einen gleichwertigen Baum schwierig. Es stellt sich daher die Frage, ob auf die Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter (VSSG) zur Wertberechnung von Bäumen abgestellt werden kann.

"Nach den erwähnten VSSG-Richtlinien berechnet sich der Wert eines Baumes dadurch, dass ein Basisbetrag – dieser entspricht bei Laubbäumen dem Ankaufspreis für einen Baum von 25 cm Stammumfang – mit einem Aufwertungsfaktor multipliziert wird, welcher vom Stammumfang des zu schätzenden Baumes abhängig ist. Wie bereits im erstinstanzlichen Urteil festgehalten wurde, ist für den Richter die Bedeutung dieses Aufwertungsfaktors nicht nachvollziehbar. Es ist einem Gericht deshalb nicht möglich zu beurteilen, inwiefern bei dieser Faktorenbestimmung auch Elemente berücksichtigt werden, welche haftpflichtrechtlich nicht als Schadensposten geltend gemacht werden können. Unverständlich ist überdies, weshalb gemäss Faktorentabelle der Wert eines Baumes am Ende der Altersphase nicht deutlich abnimmt. Schliesslich berücksichtigen die Richtlinien die Grenzen der Verpflanzbarkeit von Bäumen nicht. Aus diesen Gründen können die Richtlinien jedenfalls in der vorliegenden Form nicht als Konkretisierung der allgemeinen haftpflichtrechtlichen Grundsätze gelten und eignen sich daher für die Schadensberechnung kaum. (...)"

"Zur Bestimmung der Anschaffungskosten für einen gleichwertigen Ersatzbaum ist somit von den allgemeinen haftpflichtrechtlichen Prinzipien auszugehen. Dabei ergibt sich aus der Differenztheorie, dass der Schädiger grundsätzlich vollen Ersatz zu leisten hat, demnach der Schaden in seinem gesamten Ausmass zu berücksichtigen ist. Der Schadensberechnung bei Zerstörung eines Baumes sind somit grundsätzlich die Anschaffungskosten für einen Baum gleicher Art und Grösse zugrundezulegen. Der massgebende Ersatzbaum sollte sich namentlich in derselben Lebensphase wie der beschädigte befinden, jedoch nicht älter sein als dieser. Im vorliegenden Fall lassen sich die Kosten jedoch nicht nach diesen Grundsätzen berechnen. Ein gleichwertiger Ersatzbaum ist im Handel nicht erhältlich, weil sich ein Baum in der Grösse der beschädigten 70-jährigen Esche nicht pflanzen lässt. Damit stellt sich die Frage nach dem für solche Fälle sachgerechten Vorgehen."

In Deutschland gewährt die (reichhaltige) Rechtsprechung "dem Geschädigten üblicherweise Ersatz für die Kosten des Erwerbs eines jungen Baumes im pflanzfähigen Alter, für die Kosten des Anpflanzens, für die in der Anwachszeit entstehenden höheren Pflegekosten sowie einen Zuschlag für das Anwachsrisiko. Zudem wird der verbleibenden Wertminderung des Grundstücks dadurch Rechnung getragen, dass auch die Herstellungskosten für das Aufwachsen eines Baumes vom Alter des Ersatzbaumes bis zum Alter des zerstörten ausgeglichen werden". Diese Methode ist jedoch auf-

wendig und führt zu einer Scheingenauigkeit, indem weder die dem Geschädigten erst künftig entstehenden Kosten abgezinst werden noch die längere Lebensdauer des neuen Baumes Berücksichtigung findet, weshalb eine Anlehnung an die deutsche Praxis sich nicht aufdrängt.

"Lässt sich – wie hier – ein gleichwertiger Ersatz für einen beschädigten oder zerstörten Baum nicht pflanzen, ist für die Schadensberechnung von einer Regelung auszugehen, die einerseits dem haftpflichtrechtlichen Grundsatz des vollen Ausgleichs wirtschaftlicher Einbussen so weit wie möglich entspricht und andererseits berücksichtigt, dass in der Schweiz seit jeher eine einfache und praktische Rechtsauffassung vorgeherrscht hat (BGE 67 II 70, 74). Diesen Anforderungen wird eine Lösung gerecht, welche den Haftpflichtigen zum Ersatz der Kosten eines Baumes verpflichtet, der dem ausgewachsenen möglichst entspricht, im Handel noch erhältlich und von seinem Alter her nicht ungeeignet ist, an den vorgesehenen Ort verpflanzt zu werden. Es muss namentlich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass der verpflanzte Baum am neuen Standort anwachsen und eine für Bäume am vorgesehenen Standort übliche Lebenserwartung aufweisen wird. Im Übrigen ist für diese Fälle in der Regel anzunehmen, dass sich der Vorteil der längeren Lebenserwartung des jüngeren Ersatzbaumes und der allfällige Nachteil wegen noch nicht erreichter Reife ungefähr die Waage halten, so dass weder ein zusätzlicher Minderwert noch ein Mehrwert abzugelten sind.

Zusammengefasst hat die Beklagte damit die Kosten zu ersetzen, welche für die Entfernung des zerstörten Baumes, die Neupflanzung eines im Sinne der vorstehenden Erwägungen gleichwertigen Ersatzbaumes, allenfalls zusätzlich erforderliche Pflegemassnahmen sowie für die Wiederherstellung der Umgebung entstehen." Die entsprechenden Angaben fehlen im angefochtenen Urteil, weshalb die Sache zur Ergänzung des Sachverhalts und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

Da der beschädigte Baum nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz nicht sofort gefällt und ersetzt werden muss, treten die Kosten erst in Zukunft ein, und der zu ersetzende Betrag ist zu diskontieren. Sodann ist auch der wegen der Vorschädigung bezahlte Betrag zu berücksichtigen. Dabei geht es entgegen den Ausführungen der Vorinstanz nicht um die Problematik der Verursachung durch mehrere Schädiger, sondern um die Berücksichtigung eines bereits bestehenden Minderwerts der beschädigten Sache. "Ob der vom Vorschädiger bezahlte Betrag oder ein Teil davon von dem von der Beklagten zu leistenden Schadenersatz abzuziehen ist, bestimmt sich danach, ob die Esche durch die Vorschädigung auch eine dem bezahlten Betrag entsprechende, haftpflichtrechtlich zu ersetzende Werteinbusse erfahren hat."

Bemerkungen:

1. Gleichsetzung des Schadens mit der Differenzyhpothese?

Das Bundesgericht stellt einleitend zutreffend fest, dass das Obligationenrecht den Begriff des Schadens nicht definiert. Es fährt dann fort, dass nach allgemeiner Auffassung der ersatzfähige Schaden der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Stand des Vermögens des Geschädigten und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte, entspricht.

Die Gleichsetzung des Schadens mit der sog. *Differenzhypothese* lässt sich nicht halten und entspricht (wie auch der vorliegende Fall zeigt) schlicht nicht den Gegebenheiten in der Realität. Der Schaden als rechnerische Gesamtvermögensdifferenz erscheint schon dem Geschädigten selbst als gekünstelt, und nichts steht ihm ferner, als im Schadensfall seine Vermögensverhältnisse zu bilanzieren und offenzulegen, um dann zwei Gesamtvermögensbestände zu vergleichen und die Differenz einzuklagen. Hinzu kommt, dass eine Klage ohne Aufschlüsselung der einzelnen Schäden auch prozessrechtlich aufgrund der Substantiierungspflicht unzulässig ist. Umgekehrt kann ein Gericht nur konkrete Einzelbeträge zu- oder absprechen, nicht aber einen abstrakten Gesamtschaden.

Dies lässt sich anhand des vorliegenden Falles illustrieren. Selbstverständlich wird niemand von der Einwohnergemeinde Bern die Durchführung einer umfangreichen Vermögensinventur verlangen. Es müssen bloss die vom schädigenden Ereignis betroffenen Vermögensteile berücksichtigt werden, während das übrige Vermögen, da es keine Veränderung erfährt, unberücksichtigt bleibt. Werden nun aber jeweils bloss die betroffenen Vermögensnachteile herangezogen, so ist der eigentliche Gehalt der Differenzlehre – nämlich das Prinzip des Bezugs des Schadens auf das Vermögen als Einheit – der Sache nach aufgegeben (eingehend zu den Unzulänglichkeiten der Differenzhypothese ROBERTO, Schadensrecht, Basel 1997, 9 ff., 116 ff.; LÜCHINGER, Schadenersatz im Vertragsrecht, Freiburg 1999, 25 ff.).

Verbreitet besteht sodann die Ansicht, dass aufgrund der Differenzhypothese möglicherweise nicht alle, aber doch immerhin die *grosse Mehrheit der Fälle problemlos gelöst* werden kann. Dass auch diese vermittelnde Auffassung *nicht zutrifft*, lässt sich anhand eines alltäglichen Beispiels aufzeigen: Wird in einem Verkehrsunfall ein Fahrzeug beschädigt, so stellt sich die Frage, ob der Schaden aufgrund der effektiven Reparaturkosten oder der Verminderung des Gebrauchtwertes (Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen) bzw. Ertragswertes (Kapitalisierung der künftigen Nutzungen) zu bestimmen ist. Unsicher ist sodann, ob die Reparaturkosten auch zu ersetzen sind, wenn sie über den Sachwert hinausgehen, ob der merkantile Minderwert zu berücksichtigen ist und ob (falls die Reparatur nicht bzw. vom Geschädigten selbst ausgeführt wird) fiktive Reparaturkosten gefordert werden können. Auch bei einem Totalschaden bestehen verschiedene Möglichkeiten den Schaden zu bestimmen: nach Massgabe des Anschaffungswertes, des Verkaufswertes oder wiederum des Gebrauchs- bzw. Ertragswertes. Während der Reparaturdauer bzw. der Zeit bis zur Ersatzanschaffung ist fraglich, ob die effektiven Kosten eines Mietwagens, die fiktiven Kosten eines Mietwagens oder ein abstrakter Schadensbetrag für den Nutzungsentgang (vgl. dazu BGE 126 III 393 f.) zu ersetzen ist.

Eine simple Subtraktion zweier Gesamtvermögensstände vermag – um die Beispiele noch etwas zu erweitern – auch nicht zu beantworten, ob bei Verletzung des *haushalts-*

führenden Ehegatten ein Ersatz geschuldet ist (auch wenn keine Haushaltshilfe angestellt wird, sondern die Familienangehörigen einspringen? vgl. Praxis 84 [1995], 556), ob die Eltern eines *unerwünschten Kindes* Schadenersatz verlangen können (vgl. BJM 1998, 131 ff.), ob bei Verletzung eines *Immaterialgüterrechts* (fiktive) angemessene Lizenzgebühren oder die Überwachungskosten als Schaden in Rechnung gestellt werden können (offengelassen in BGE 122 III 467), ob *vor dem Schadensfall angefallene Kosten* (z.B. bei Reservewagen der Verkehrbetriebe) als Schaden gelten oder ob die *Ferienzeit* einen Vermögenswert darstellt, deren Beeinträchtigung daher als Schaden zu qualifizieren ist (dazu BGE 115 II 481 f.). Ganz allgemein würde die Differenzformel ferner dazu führen, dass alle dem Geschädigten zukommenden *Vorteile* auf den Schadensbetrag angerechnet werden müssten (auch eine Erbschaft?) und sämtliche *hypothetische Ereignisse*, die den entstandenen Schaden etwas später ebenfalls herbeigeführt hätten (im vorliegenden Fall die nochmalige Beschädigung der Esche wenige Wochen nach der ersten Beschädigung), zu berücksichtigen wären (allgemeiner Auffassung nach sind hypothetische Schadensursachen dagegen grundsätzlich unbeachtlich).

2. Vom einheitlichen zum gegliederten Schadensbegriff

Der rechnerische Vergleich zweier Gesamtvermögenslagen (deren Grösse ohnehin nie bekannt ist) macht keinen Sinn und schafft bloss Verwirrung. Die Einheit des Schadensbegriffs im Sinne der Differenzhypothese ist heuristisch wertlos, schafft damit den Nährboden für mannigfache willkürliche Distinktionen und kasuistische Korrekturen und verdeckt letztlich bloss die Sicht auf die relevanten Fragen. Sinnvoll und möglich ist nur das *Abstellen auf die einzelnen Schadensposten*. Sämtliche dagegen erhobenen Einwände kommen nicht darum herum, dass der Schaden letztlich schwerlich anders bestimmt werden kann als durch Bezugnahme auf die durch das Schadensereignis bewirkten einzelnen Schadensposten.

Diese Ansicht ist auch in rechtsvergleichender Hinsicht vorherrschend. Im amerikanischen Recht ist etwa anerkannt, dass "to a large extent, damages must vary with the kind of harm suffered. For this reason, courts do not use a universal measure of damages" (DOBBS, Law of Remedies, 2. A., St. Paul 1993, 220). Auch im französischen Recht verzichtet man darauf, den Schadensbegriff einheitlich zu definieren. Eine Hinwendung zu einem gegliederten Schadensbegriff, welcher die Ersatzfähigkeit einzelner Positionen nach Fallgruppen durch wertende Beurteilung bestimmt, beginnt sich in neuerer Zeit auch in Deutschland durchzusetzen: So ist etwa bei PALANDT/HEINRICHS vor § 249 N 14 zu lesen: "Wann ein zu ersetzender Schaden vorliegt, lässt sich angesichts der Vielgestaltigkeit der Probleme nicht durch blosse Deduktion aus dem Schadensbegriff ableiten, sondern erfordert eine wertende Beurteilung nach Massgabe der Fallgruppen".

Die vorliegende Bundesgerichtsentscheidung bestätigt die These, dass die Differenzhypothese die sich stellenden Fragen nach dem ersatzfähigen Schaden nicht beantworten kann. Die zentralen Problemstellungen betrafen die Massgeblichkeit von Berechnungsanleitungen eines Verbandes für die Ermittlung des Baumwertes sowie die Frage, ob (fiktive) Ersatzkosten für eine beschädigte Sache auch dann verlangt werden können, wenn ein entsprechender Ersatz nicht möglich ist.

3. Massgeblichkeit von Berechnungsanleitungen und Tabellen?

Das Bundesgericht bemerkt zu Recht, dass die ausgeklügelten Berechnungsanleitungen und Tabellen im deutschen Recht eine Scheingenauigkeit vorspiegeln und unnötig kompliziert sind. Solche Tabellen bestehen nicht nur für Bäume (KOCH, Aktualisierte Gehölzwerttabellen, 2. A., Karlsruhe 1987), sondern etwa auch für fiktive Mietkosten von Ersatzfahrzeugen (Nachweise in PALANDT/HEINRICHS vor § 249 N 23 ff.), für den Haushaltsschaden (SCHULZ-BORCK/HOFMANN, Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt, 6. A., Karlsruhe 2000) oder für verdorbene Ferien (sog. Frankfurter Tabelle, abgedruckt in NJW 1985, 113).

Hinsichtlich der Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Stadtgärtnereien und Gartenbauämter führt das Bundesgericht zutreffend aus, dass verschiedene Parameter nicht nachvollziehbar sind (siehe vorne die Zusammenfassung der Erwägungen). Den Ausführungen des Gerichts ist nichts hinzuzufügen. Bemerkenswert ist immerhin, dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, die Richtlinien würden "die Grenzen der Verpflanzbarkeit von Bäumen nicht" berücksichtigen. Angesprochen ist damit die sogleich zu besprechende zweite Problemstellung der vorliegenden Entscheidung.

4. Fiktive Ersatzkosten kein ersatzfähiger Schaden

Im vorliegenden Fall war unstreitig, dass sich eine 70-jährige Esche nicht pflanzen lässt, die beschädigte Esche mithin nicht durch einen entsprechenden Baum ersetzt werden konnte. Damit stellt sich die Frage, ob Ersatzkosten auch dann zu ersetzen sind, wenn eine Wiederherstellung nicht möglich ist. Zu dieser Problemgruppe der fiktiven Kosten gehören auch jene Fälle, in denen eine Wiederherstellung zwar möglich ist, der Geschädigte aber darauf verzichtet.

Nach der in der Schweiz vorherrschenden Auffassung hat die Schadensberechnung – zumindest bei Sachschäden – grundsätzlich unabhängig von der Verwendung durch den Geschädigten zu erfolgen (vgl. etwa MERZ, SPR VI/1, Basel 1984, 192 f.). Die *Dispositionsfreiheit des Geschädigten über den Schadenersatzbetrag* ist auch in Deutschland anerkannt und dort massgeblich für die erfolgte Ausweitung der Schadenersatzansprüche verantwortlich samt den viel beklagten Ausuferungstendenzen (vgl. HONSELL/HARRER, Schaden und Schadensberechnung, JuS 1991, 442). Welch unsinnige Ergebnisse aus der Dispositionsfreiheit folgen, zeigt sich etwa bei der Zubilligung der Wiederbeschaffungskosten einschliesslich der Mehrwertsteuer, obwohl der Geschädigte keinen Ersatz anschafft (und damit auch keine Steuern bezahlt, vgl. BGH NJW 1982, 1864), der Gewährung eines Kostenersatzes für einen nicht angetretenen Kuraufenthalt bzw. für eine tatsächlich nicht vorge-

nommene Operation (ablehnend BGHZ 97 [1986], 19: "Schönheitsoperation-Fall"), beim Ersatz der Behandlungskosten eines verletzten Tieres, obwohl der Eigentümer das Tier einschläfern lässt, bei Erstattung der Kosten für Besuche der Angehörigen des Verletzten, obwohl diese den Verletzten nicht besuchen, oder die Zubilligung von Kosten für einen Baumersatz, obwohl ein solcher Ersatz nicht gepflanzt wird bzw. nicht gepflanzt werden kann (ausführlich zu diesem Problemkreis ROBERTO, a.a.O., 136 ff. und 168 ff.).

Richtiger Ansicht nach sollte das Integritäts- nicht mit dem Kompensationsinteresse, d.h. also die *Wiederherstellungskosten* nicht mit dem *Wertersatz* gleichgesetzt werden. Die beiden Beträge mögen sich in manchen Fällen decken; aber gerade im praktisch bedeutsamen Fahrzeugbereich ist dies kaum die Regel, und bei Verletzung von Tieren, Beschädigungen von Kulturgütern, Familienbildern oder Pflanzen fallen die Beträge regelmässig erheblich auseinander. Die Wiederherstellungskosten sind deshalb nur dann zu ersetzen, wenn der Geschädigte die Wiederherstellung des schadensfreien Zustandes auch vornimmt. Unterlässt er die Wiederherstellung, hat er offenbar nur ein Wertinteresse und entsprechend nur Anspruch auf den Wert(minderungs)ersatz. Würde man ihm darüber hinausgehende (fiktive) Wiederherstellungskosten zusprechen, erhielte er nicht den ihm gebührenden Ausgleich für den erlittenen Schaden, sondern eine *Bereicherung auf Kosten des Haftpflichtigen*, was sich mit den Prinzipien des Schadenersatzrechts nicht vereinbaren lässt.

5. Fazit

Die Entwicklungen und dogmatischen Konstruktionen im deutschen Schadensrecht üben eine starke Faszination auf die schweizerische Lehre aus. Dabei wird die Orientierungslosigkeit der deutschen Dogmatik bloss unzureichend zur Kenntnis genommen. Was in der Vergangenheit als generelle Lösung der anstehenden Problemfälle daherkam (Stichworte: Frustrationsschaden, Kommerzialisierungsschaden, normativer Schaden, Schutzzweck der Haftungsnorm, allgemeines Lebensrisiko usw.), stellte sich jeweils rasch als nur für einen beschränkten Bereich anwendbare Konzeption oder gar Irrweg heraus.

Es ist daher zu begrüssen, dass das schweizerische Bundesgericht im Bereich des Schadenersatzrechts den neueren Tendenzen in der Lehre nicht gefolgt ist und in der neueren Rechtsprechung Ersatz für *verdorbene Ferien* (BGE 115 II 481 f.), für *entgangene Nutzungsmöglichkeiten* (BGE 126 III 393 f.) und nunmehr für *fiktive Wiederherstellungskosten* abgelehnt hat.

7. Strafrecht / Droit pénal

7.2. Strafrecht – Besonderer Teil / Droit pénal – Partie spéciale

(9) Mord an der Grenze zur vorsätzlichen Tötung aufgrund besonders verwerflichen Beweggrundes.

Bundesgericht, Kassationshof, *Generalprokurator des Kantons Bern c. X et vice versa*, 14.12.2000, BGE 127 IV 10, Nichtigkeitsbeschwerden.

Bemerkungen von
Prof. Dr. HANS VEST, Basel/St. Gallen



Zusammenfassung des Sachverhaltes:

X, Vater von fünf Kindern, wuchs in einem anatolischen Bergdorf auf und emigrierte 1988 in die Schweiz, wo ihm und seiner Familie eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt wurde. Integrationsschwierigkeiten, die prekären Wohnverhältnisse der siebenköpfigen Familie in einer 2-Zimmer-Wohnung und die Arbeit in einem Spätschichtbetrieb führten zu einer "Anpassungsstörung mit Krankheitswert" (ICD-10 F43.2) (S. 11). Ab 1992 entwickelte sich neben dem Kultur- ein Generationenkonflikt mit der ältesten, im Dezember 1976 geborenen Tochter. Deren Kontakte zu einem jungen Mann veranlassten X zu einer "Rekurdisierung" der Familie und insbesondere der Tochter, die er u.a. mit dem Tode bedrohte. Die Tochter ging den Auseinandersetzungen möglichst aus dem Weg, liess sich aber die Freiräume in ihrem schweizerischen Beziehungsnetz nicht nehmen. X, der erkannte, dass seine häufigen Drohungen nicht ernst genommen wurden, verprügelte sie 1995 brutal, als er sie zusammen mit einem eine Drogenspritze ansetzenden Mann sah. Im gleichen Jahr erzwang er während eines Ferienaufenthaltes die Verheiratung seiner Tochter mit einem Cousin. Anders als er es sich vorgestellt hatte, waren die Probleme mit der traditionellen Kusinenheirat jedoch nicht gelöst, zumal die Ehe nicht vollzogen wurde, weil der Ehemann nicht in die Schweiz einreisen konnte. X war der Gedanke, dass seine inzwischen verheiratete Tochter mit anderen Männern gesehen wurde, unerträglich. Die Verwandten seines Schwiegersohnes warfen ihm Verrat vor, so dass er im Sommer 1996 dessen illegale Einreise in die Schweiz organisierte. Auch dieser Versuch erwies sich als Fehlschlag: Die eheliche Gemeinschaft kam trotz des ausgeübten Druckes nicht zustande. X wurde es zur Gewissheit, dass dieser Skandal bekannt und ihn der Lächerlichkeit und Entehrung preisgeben würde. In der dadurch ausgelösten chronischen psychosozialen Dauerbelastung tötete er in Abwesenheit seiner hospitalisierten Ehefrau, die jeweils vermittelnd eingegriffen hatte, am Morgen des 19. Juni 1996 seine "älteste Tochter bei einer verbalen Auseinandersetzung in der Küche mit einem zufällig dort liegenden Küchenmesser. Er verliess hierauf die Wohnung und rief aus einer Telefonka-